

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Conférence suisse des institutions d'action sociale

Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale

Conferenza svizra da l'agid sozial

Merkblatt

zur Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons (Revision des Zuständigkeitsgesetzes)

1 Ausgangslage

Das Parlament hat gestützt auf einen Kommissionsbericht¹ beschlossen, die Rückerstattungspflicht der Heimatkantone an die Sozialhilfekosten der Aufenthalts- und Wohnkantone gemäss dem Zuständigkeitsgesetz² abzuschaffen. Es hat eine entsprechende Vorlage am 14. Dezember 2012 verabschiedet³. Die Referendumsfrist ist am 7. April 2013 unbenützt abgelaufen.

2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten laut Ziffer II Absatz 2 der Vorlage vier Jahre nach Ablauf der unbenützten Referendumsfrist in Kraft, d.h. auf den 8. April 2017. Das Parlament hat das Inkrafttreten bewusst erst auf diesen Zeitpunkt festgelegt, um den Kantonen genügend Zeit für die administrative Umstellung einzuräumen.

3 Rechnungsstellung

Die Wohn- und Aufenthaltskantone können den Heimatkantonen für ihre Sozialhilfekosten, die ihnen bis am 7. April 2017 entstanden sind, bis am 7. April 2018 nach dem heute geltenden Recht Rechnung stellen (Art. 37 a ZUG). Abrechnungen, die später vorgelegt werden, muss der Heimatkanton nicht mehr beachten. Für eine Unterstützung, die vor dem 8. April 2017 beginnt und darüber hinausreicht, sind die Kosten pro rata temporis zu erstatten.

4 Rückerstattung nach Art. 26 ZUG

In Artikel 26 Abs. 4 ZUG wird der Wohnkanton angewiesen, zurückbezahlte Sozialhilfe mit dem Heimatkanton zu teilen, soweit dieser sich an den Kosten beteiligt hat. Diese Bestimmung ist nun ebenfalls aufgehoben worden. Dies bedeutet, dass der Heimatkanton vom Wohnkanton nur jene Rückerstattungen zurückfordern kann, die Sozialhilfe betreffen, die vor dem 7. April 2017 ausgerichtet wurde.

¹ Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates vgl. BBl **2012** 7741; Stellungnahme des Bundesrates vgl. BBl **2012** 7869

² ZUG, SR **851.1**

³ BBl **2012** 9645

5 Richtigstellungen nach Art. 28 ZUG

Nach dem 7. April 2017 kann der Heimatkanton vom bisherigen Wohnkanton keine Richtigstellung mehr gestützt auf Art. 28 ZUG verlangen.

6 Unterstützungsanzeige nach Art. 31 ZUG

Unterstützungsfälle, für die der Wohn- oder Aufenthaltskanton vom Heimatkanton Rückerstattung verlangen will (vgl. Ziff. 3), sind dem Heimatkanton nach den Fristen von Art. 31 ZUG anzuzeigen. Dies gilt auch für Unterstützungen, die erst kurz vor Inkrafttreten der Revision beginnen.

7 Einsprachen nach Art. 33 ZUG

Wird rechtzeitig Rechnung gestellt (vgl. Ziff. 3), kann der belangte Heimatkanton Einsprache erheben. Der Einspracheentscheid richtet sich noch nach dem bisherigen Recht, auch wenn er nach dem Inkrafttreten der Revision getroffen wird.

Bern, den 10. April 2013